



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 07. Februar 2014

Nummer 6

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	49		
27	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Seller Feld“, Stadt Steinfurt, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet	49	
28	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Beermanns Venneken“, Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet	57	
29	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Gerlings Sande“ Gemeinde Saerbeck, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet	63	
30	Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Berkelquelle“ im Bereich der Stadt Billerbeck, Gemarkungen Billerbeck-Stadt und Billerbeck-Kirchspiel, Kreis Coesfeld im Regierungsbezirk Münster	70	
31	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 06.01.2014 gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4 Landesabfallgesetz NRW (LAbfG) NRW zwischen den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden (nachfolgend "Städte und Gemeinden") sowie dem Kreis Coesfeld (nachfolgend "Kreis") über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von Sonderabfällen, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen	71	
32	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf, und der Stadt Drensteinfurt, vertreten durch den Bürgermeister		73
33	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf, und der Stadt Ahlen, vertreten durch den Bürgermeister		74
34	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)		75
35	Zusammenschluss von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren zu einer Arbeitsgemeinschaft		75
36	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		75
37	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		75
38	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		76
39	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		77
40	Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)		77
41	Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Aabach-Talsperre vom 18. November 2013		78
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen			84
42	Bekanntmachungsvermerk Jahresabschluss 2008		84
43	Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut Emscher-Lippe für das Haushaltsjahr 2014		85

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 27 **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Seller Feld“, Stadt Steinfurt, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet**

Präambel

Das 36,63 ha große Naturschutzgebiet umfasst im Wesentlichen Grünlandflächen mit typischen Tier- und Pflanzengemeinschaften. Es handelt sich um ein Feuchtwiesenschutzgebiet im Naturraum West-Münsterland.

Im Gebiet befindet sich Feuchtgrünlandvegetation mit einer hohen Schutzwürdigkeit. Hervorzuheben ist die Rote Liste-Pflanzenart Wacholder.

Das Seller Feld ist ein Brutgebiet für den Großen Brachvogel. Darüber hinaus brüten hier und im direkten Umfeld auch immer wieder der Austernfischer, der Kiebitz, der Steinkauz und die Nachtigall.

Wichtiges Ziel dieser Verordnung ist der Erhalt bzw. die Entwicklung und extensive Bewirtschaftung des Grünlandkomplexes mit Feucht- und Magergrünland als Lebensraum für Wat- und Wiesenvögel. Das Gebiet ist auch wegen seines Entwicklungspotentials eine herausragende Teilfläche im landesweiten Verbund der Feuchtwiesenschutzgebiete.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet und Abgrenzung
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 5 Jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 9 Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 10 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 11 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 12 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage I : Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20 000

Anlage II : Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 148),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),

- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 876),

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

§ 1

Schutzgebiet und Abgrenzung

(1) Das Naturschutzgebiet „Seller Feld“ ist 36,63 ha groß und liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Stadt Steinfurt, Gemarkung Burgsteinfurt.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte
- im Maßstab 1 : 20 000 (Übersichtskarte, Anlage I)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte
- im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte, Anlage II)

dargestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke

Gemarkung Burgsteinfurt

Flur 51 Flurstücke 13 tlw., 19 tlw., 22 tlw., 42 tlw., 56, 122, 154, 155 tlw., 156 - 161, 172 tlw., 174 tlw., 175, 178 tlw., 180 tlw., 181 - 189, 191 tlw., 204 - 207

Bei den Flächen

Gemarkung Burgsteinfurt

Flur 51 Flurstücke 122, 181 tlw., 188 und 189

handelt es sich um **vegetationskundlich bedeutsame Flächen**.

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1 : 5000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

(2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Dienstgebäude Overberg-Haus
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster

b) Landrat des Kreises Steinfurt
- Untere Landschaftsbehörde -
Dienstgebäude Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1
49545 Tecklenburg

c) Bürgermeister der Stadt Steinfurt
Emsdettener Straße 40
48565 Steinfurt

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

(1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 LG ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von Pflanzen und Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes sowie von seltenen und z. T. stark gefährdeten landschaftsraumtypischen Pflanzen- und Tierarten u. a. von seltenen, zum Teil gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln, Amphibien und Wirbellosen;

b) zur Erhaltung und Entwicklung eines Feuchtwiesenbereiches als Rast- und Überwinterungsgebiet sowie bedeutsames Brutgebiet für zahlreiche, z. T. stark gefährdete Vogelarten;

c) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, wegen der biogeographischen Bedeutung und wegen der dort vorkommenden regionaltypischen Böden (nährstoffarme Podsol-Gleye und Gley-Podsole);

d) wegen der Unersetzbarkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;

e) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;

f) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung.

(3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung einer charakteristischen, weitgehend offenen Feuchtwiesenlandschaft sowie die Sicherung eines stabilen, landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes. Zum Schutz der nährstoffarmen Lebensräume ist die Extensivierung des Grünlandes sicherzustellen.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

(1) Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z.B. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Jagdkanzeln und Stege sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

Unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender geschlossener Jagdkanzeln in der Zeit vom 15.07. bis 01.03.;

Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen, zu ändern oder zu unterhalten;

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Versorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

Unberührt bleibt die Errichtung ortsüblicher Weide- sowie Forstkulturzäune;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

Unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen oder Sachen dienende Anlagen aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, zu grillen, zu zelten oder Feuer zu machen;

7. Anlagen für den Motor-, Wasser-, Schieß-, Luft- oder Modellflugsport zu errichten;

8. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft-, und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;

9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

10. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer, die nicht in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten sind, ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;

11. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer beeinträchtigen können;

12. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);

Unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer soweit die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut dabei nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 31.07.2007) hinaus verändert wird;

13. in Gewässern zu baden oder sie zu befahren;

14. den Fischfang in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. auszuüben;

15. Straßen, Wege und Plätze einschließlich ihrer Nebenanlagen anzulegen, zu verändern, zu unterhalten oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

Ausnahme:

Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material durch den Straßenbaulastträger außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ist erlaubt, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

16. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

Unberührt bleiben:

a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,

b) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,

c) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sowie das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln in der Zeit vom 15.07. - 01.03.;

d) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung, insbesondere durch den § 3 Abs. 2 Nr. 23 b) dieser Verordnung eingeschränkt ist;

e) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen.

Hinweis:

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch die Einbringung von Wegebaumaterialien (z.B. Asphalt, Pflaster, Schotter) durchgehend hergerichtet sind.

17. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

Unberührt bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei sowie der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden.

18. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;

19. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;

20. die chemische Behandlung von Holz oder anderen Materialien im Schutzgebiet vorzunehmen;

21. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei, soweit dies nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist.

22. Bäume und wild wachsende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren oder Pilzen);

Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit dies nicht nach den § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist.

23. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

Unberührt bleiben

a) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach § 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind.

24. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschüttungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteins-

material zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;

25. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

26. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln zu behandeln, zu düngen oder zu kalken;

Unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z.B. Flächenstilllegungsprogramm) zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung, soweit ein Anspruch darauf besteht.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

(1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis in bisheriger Art und bisherigem Umfang fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

Hinweis:

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Steinfurt (KULAP) bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen gemäß § 3a Abs. 2 LG nach Vertragsablauf wieder in ihren Ursprungszustand zurückgeführt werden, soweit nach Ablauf des Vertrags ein Recht darauf besteht. § 14 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG ist zu beachten.

(2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.

Unberührt bleiben Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde. Die Anzeige muss mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme erfolgen.

Begriffsbestimmungen:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

2. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, organische und chemische Düngemittel, Silage und Futtermittel sowie andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte im Gebiet zu lagern;

3. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel oder Wirtschaftsdünger auf Brachflächen anzuwenden;

4. die Pflanzendecke abzubrennen;

§ 5

Jagdliche Regelungen

(1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäusungsflächen, Wildäcker oder Wildfütterungsplätze einschließlich Kirsungen außerhalb von Ackerflächen anzulegen sowie vorhandene Wildäusungsflächen oder Wildäcker zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmitteln und Bodenbehandlungsmitteln) oder sonstigen Bioziden zu behandeln;

2. Wildfütterungen - auch in Notzeiten - auf Grünland, Brachflächen, innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen, in sowie an Gewässern und auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen vorzunehmen;

3. die jagdlichen Einrichtungen in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. zu nutzen. Alternativ kann vom Inhaber/von der Inhaberin des Jagdrechts mit der Höheren und Unteren Landschaftsbehörde eine Vereinbarung über die Regelung der Nutzung der jagdlichen Einrichtungen abgeschlossen werden, die an die Stelle der Regelungen des ersten Satzes dieser Ziffer tritt;

Ausnahme:

Auf Antrag wird die Einrichtung durch die Untere Landschaftsbehörde oder von ihr autorisierte Personen vorzeitig freigegeben, wenn Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen.

4. jagdbare Tiere auszusetzen;

5. die Fallenjagd auszuüben und „Kunstabauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen;

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag für das Aufstellen von Lebendfallen eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

(2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 5 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

§ 6**Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;
3. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 15 dieser VO);
4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG i.V.m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5;
7. die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen, bodenkundlichen, geologischen und ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;

Hinweis:

Diese Unberührtheit ersetzt nicht die erforderliche Information und das evtl. notwendige Einverständnis des Flächeneigentümers. Die Rechte des Eigentümers werden durch diese Regelung nicht berührt.

§ 7**Befreiungen**

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist

oder

b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung wenn

kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

§ 8**Gesetzlich geschützte Biotope**

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9**Bußgeld- und Strafvorschriften**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3-6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 10**Verfahrens- und Formvorschriften**

Gemäß § 42 a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 11**Aufhebung bestehender Verordnungen**

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Seller Feld“, Gemarkung Burgsteinfurt, Stadt Steinfurt, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 04.06.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 25 am 19.06.2009, zuletzt geändert durch Sammelverordnung zur Änderung des Gebietes „Seller Feld“, Gemarkung Burgsteinfurt, Stadt Steinfurt, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 26.06.2012, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 27 am 06.07.2012 auf.

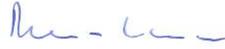
§ 12

Inkrafttreten

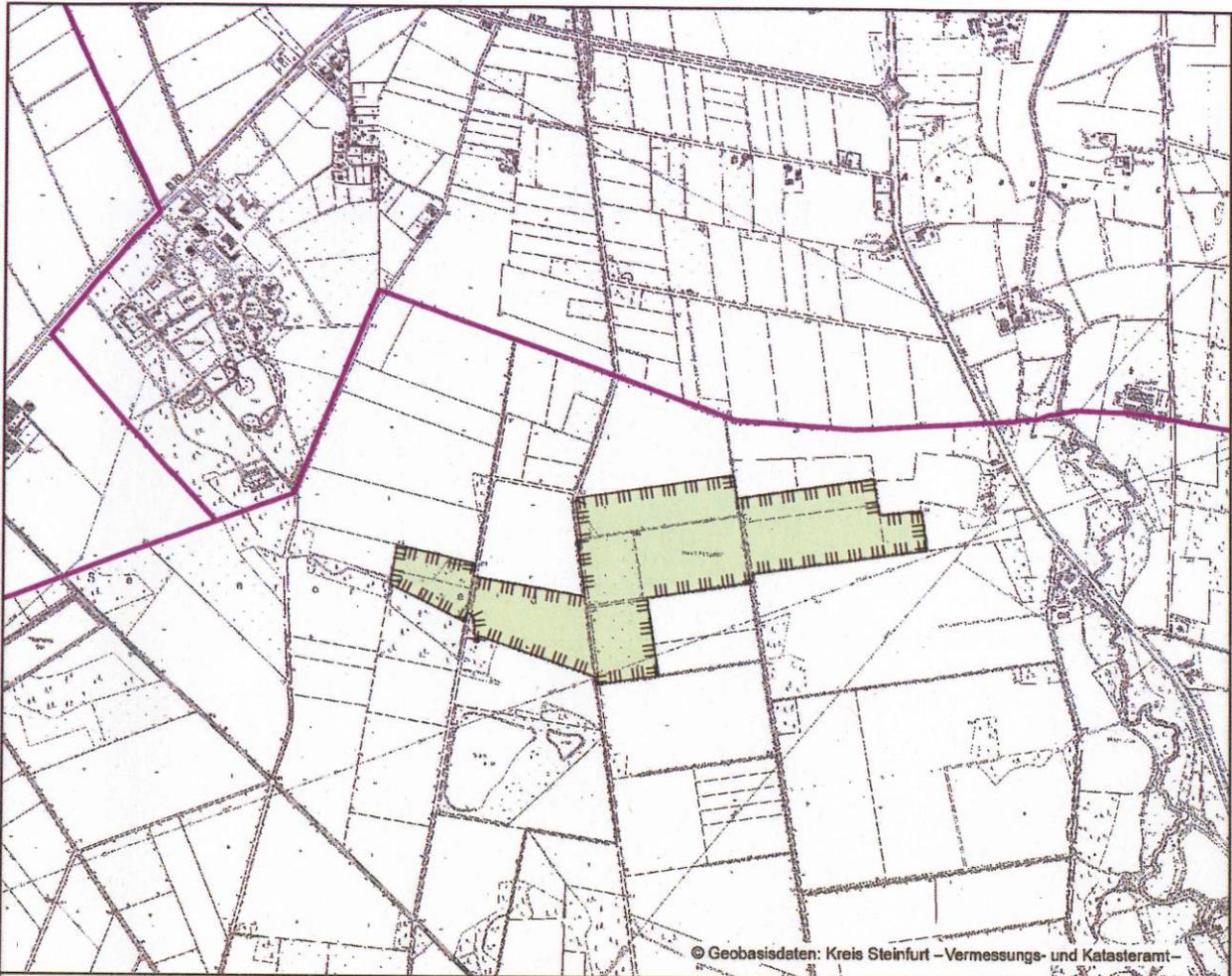
Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, *den 11. 1. 2014*

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010-ST/2008.0026-NSG Seller
Feld



Prof. Dr. Reinhard Klenke



Naturschutzgebiet "Seller Feld" Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Seller Feld",
GMK Burgsteinfurt, Stadt Steinfurt, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.



1:20.000

DGK 3809/05
3810/01

Legende



Naturschutzgebiet

Münster, *den 23.1.2014*
Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010/ST/2008.0026 NSG Seller Feld



KREIS
STEINFURT

Umwelt- und
Planungsamt

ULB

gez. Rehmann
30.07.2012

Reinhard Klenke
Prof. Dr. Reinhard Klenke

28 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Beermanns Venneken“, Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet

Präambel

Das 11,40 ha große Naturschutzgebiet Beermanns Venneken liegt östlich von Bevergern und ca. 500 m südlich vom "Nassen Dreieck" in der Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt.

Bei dem Gebiet handelt es sich um einen Niedermoorbereich, der durch Feuchtgrünland, Röhricht, Sumpf- und Bruchwälder und Gehölzsäume geprägt ist. Das Feuchtgrünland wird aus typischen Feuchtwiesen- und Nassweiden-Gesellschaften gebildet, in denen eine Reihe von gefährdeten Pflanzenarten der Roten Liste vorkommt.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet und Abgrenzung
- § 2 Schutzzweck und Erhaltungsziele
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 5 Jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 9 Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 10 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 11 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 12 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage I : Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000

Anlage II : Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 148),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch

Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),

- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 876),

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

§ 1

Schutzgebiet und Abgrenzung

(1) Das Naturschutzgebiet „Beermanns Venneken“ ist 11,40 ha groß und liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Stadt Hörstel, Gemarkung Riesenbeck.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte
- im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage I)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte
- im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte, Anlage II)

dargestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke

Gemarkung Riesenbeck

Flur 66 Flurstücke 23, 38, 39 tlw., 40, 41, 42 tlw., 90, 105 tlw., 157 tlw., 161

Bei den Flächen

Gemarkung Riesenbeck

Flur 66 Flurstücke 23, 90 tlw. und 161 tlw.

handelt es sich um **vegetationskundlich bedeutsame Flächen**.

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1 : 5000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

(2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Dienstgebäude Overberg-Haus
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt
- Untere Landschaftsbehörde -
Dienstgebäude Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1
49545 Tecklenburg
- c) Bürgermeister der Stadt Hörstel
Kalixtusstr. 6
48477 Hörstel.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

(1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von seltenen und z. T. stark gefährdeten landschaftsraumtypischen Pflanzen- und Tierarten und von seltenen, zum Teil gefährdeten Wiesenvögeln, Amphibien und Wirbellosen sowie Pflanzen und Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes;

b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, wegen der biogeographischen Bedeutung und wegen der dort vorkommenden schutzwürdigen Böden: Böden mit extremen Wasser- und geringen Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum sowie regionaltypische oder besonders seltene Böden als Archiv der Natur- und Kulturschichte;

c) wegen der Unersetzbarkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;

d) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;

e) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung.

(3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung einer charakteristischen, weitgehend offenen Feuchtgrünlandes sowie die Sicherung eines stabilen, landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes. Zum Schutz der nährstoffarmen Lebensräume ist die Extensivierung des Grünlandes sicherzustellen. Darüber hinaus ist der Umbau der Gehölzbestände mit standortgerechten Baumarten vorzunehmen.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

(1) Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW.

S. 272) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z.B. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Jagdkanzeln und Stege sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

Unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender geschlossener Jagdkanzeln in der Zeit vom 15.07. bis 01.03..

Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen, zu ändern oder zu unterhalten;

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Versorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

Unberührt bleibt die Errichtung von Forstkulturzäunen sowie ortsüblicher Weidezäune;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

Unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen oder Sachen dienende Anlagen aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, zu grillen, zu zelten oder Feuer zu machen;

7. Anlagen für den Motor-, Schieß-, Luft- oder Modellflugsport zu errichten;

8. Motor-, Eis-, Schieß-, Luft-, oder Modellsport auszuüben oder Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;

9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

10. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer, die nicht in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten sind, ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;

11. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer beeinträchtigen können;

12. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);

Unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer soweit die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut dabei nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 11.12.2000) hinaus verändert wird;

13. Straßen, Wege und Plätze einschließlich ihrer Nebenanlagen anzulegen, zu verändern, zu unterhalten oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

Ausnahme:

Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material durch den Straßenbaulastträger außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ist erlaubt, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

14. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

Unberührt bleiben:

a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis oder der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,

b) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,

c) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sowie das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln in der Zeit vom 15.07. - 01.03.;

d) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung, insbesondere durch den § 3 Abs. 2 Nr. 19 c) dieser Verordnung eingeschränkt ist;

e) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen.

Hinweis:

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch die Einbringung von Wegebaumaterialien (z.B. Asphalt, Pflaster, Schotter) durchgehend hergerichtet sind.

15. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

Unberührt bleiben der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei sowie der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden.

16. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;

17. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist.

18. Bäume und wild wachsende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren oder Pilzen);

Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit dies nicht nach den § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist.

19. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

Unberührt bleiben

a) die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach § 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

b) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft;

c) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind.

20. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;

21. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen

oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

22. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen, z. B. Brachflächen, zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln zu behandeln, zu düngen oder zu kalken.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

(1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis in bisheriger Art und bisherigem Umfang fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

(2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland umzuwandeln oder umzubrechen;

Unberührt bleiben Pflegeumbrüche und Wiedereinsaat nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde. Die Anzeige muss mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme erfolgen.

Begriffsbestimmungen:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

2. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, organische und chemische Düngemittel, Silage und Futtermittel sowie andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte im Gebiet zu lagern;

3. die Pflanzendecke abzubrennen.

§ 5

Jagdliche Regelungen

(1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker oder Wildfütterungsplätze einschließlich Kirrungen außerhalb von Ackerflächen anzulegen sowie vorhandene Wildäsungsflächen oder Wildäcker zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmitteln und Bodenbehandlungsmitteln) oder sonstigen Bioziden zu behandeln;

2. Wildfütterungen - auch in Notzeiten - auf Grünland, Brachflächen, innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen, in sowie an Gewässern und auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen vorzunehmen;

3. die jagdlichen Einrichtungen in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. zu nutzen. Alternativ kann vom Inhaber/von der Inhaberin des Jagdrechts mit der Höheren und Unteren Landschaftsbehörde eine Vereinbarung über die Regelung der Nutzung der jagdlichen Einrichtungen abgeschlossen werden, die an die Stelle der Regelungen des ersten Satzes dieser Ziffer tritt;

Ausnahme:

Auf Antrag wird die Einrichtung durch die Untere Landschaftsbehörde oder von ihr autorisierte Personen vorzeitig freigegeben, wenn Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen.

4. jagdbare Tiere auszusetzen;

5. die Fallenjagd auszuüben und „Kunstabauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen;

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag für das Aufstellen von Lebendfallen eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

(2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 5 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;

2. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;

3. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 13 dieser VO);

4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;

5. die ordnungsgemäße Ausübung der Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis oder die ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie

der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;

6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG i.V.m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5;

7. die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen, bodenkundlichen, geologischen und ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Hinweis:

Diese Unberührtheit ersetzt nicht die erforderliche Information und das evtl. notwendige Einverständnis des Flächeneigentümers. Die Rechte des Eigentümers werden durch diese Regelung nicht berührt.

§ 7

Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist

oder

b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

§ 8

Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Bußgeld- und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71

BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3-6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 10

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 42 a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 11

Aufhebung bestehender Verordnungen

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Beermanns Venneken“, Gemarkung Riesenbeck, Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 11.12.2000, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 23.12.2000 auf.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 23. Januar 2013

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010-ST/2009.0031-NSG
Beermanns Venneken



Prof. Dr. Reinhard Klenke



Naturschutzgebiet "Beermanns Venneken" Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes
"Beermanns Venneken", GMK Riesenbeck, Stadt Hörstel,
Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.



1:25.000

DGK 3711/4,10

Legende



Naturschutzgebiet

Münster, den 23. Januar 2013
Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010/ST/2009.0031
NSG Beermanns Venneken



KREIS
STEIFURT

Umwelt- und
Planungsamt

ULB

Gez. Rehmann
Stand 04.03.2013

Prof. Dr. Reinhard Klenke

29 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Gerlings Sande“ Gemeinde Saerbeck, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet

Präambel

Diese Verordnung umfasst das Naturschutzgebiet „Gerlings Sande“. Das ca. 11,5 ha große Gebiet stellt einen Landschaftsbestandteil der Sandgebiete der Westfälischen Bucht im Norden der Gemeinde Saerbeck dar. Wesentlicher Bestandteil des Gebietes ist ein ehemaliger Baggersee, der von Kiefern und Kiefernmischwäldern auf Dünenstandorten sowie dem Rest eines Sandmagerrasens umgeben ist.

Den hohen ökologischen Wert des Gebiets machen die offenen und sandigen Ufer des Baggersees aus, auf denen sich zahlreiche, zum Teil gefährdete Arten der nährstoffarmen Gewässer angesiedelt haben. Weiterhin zeichnet sich das Naturschutzgebiet durch zahlreiche magerkeitsliebende Arten der Sandtrockenrasen sowie durch Arten der bodenständigen Laubwaldgesellschaften und deren Ersatzgesellschaften, den sogenannten Besenginsterheiden aus. Nennenswert sind weiterhin im Süden des Gebietes noch relativ gut ausgeprägte Binnendünen. Das Gebiet gehört zur regionalen Biotopverbundfläche "Abgrabungsbereiche NSG Gerlings Sande". Die Binnendünen und der Baggersee sind funktional eng mit den Dünenbereichen und Stillgewässern des nahen Umfelds verbunden und aufgrund dessen von regionaler Bedeutung.

Im Gebiet befinden sich die gefährdeten Lebensraumtypen: Schutzwürdige und gefährdete Stillgewässer, schutzwürdige und gefährdete Wälder auf Dünenstandorten und nährstoffarmen Sandböden sowie schutzwürdige und gefährdete Magerrasenstandorte incl. Brachen mit zahlreichen Rote Liste Tier- und Pflanzenarten.

Wichtige Ziele der Schutzgebietsausweisung sind die Erhaltung und Entwicklung der nährstoffarmen Stillgewässer, der Sandmagerrasenreste und Binnendünen als Lebensraum für Amphibien, Libellen und Schmetterlinge sowie die Entwicklung der Waldbestände in bodenständigen Laubholzgesellschaften.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der geplanten Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

§ 1	Schutzgebiet
§ 2	Schutzzweck und Schutzziel
§ 3	Allgemeine Verbotsregelungen
§ 4	Jagdliche Regelungen
§ 5	Nicht betroffene Tätigkeiten
§ 6	Befreiungen
§ 7	Gesetzlich geschützte Biotope
§ 8	Bußgeld und Strafvorschriften
§ 9	Verfahrens- und Formvorschriften
§ 10	Inkrafttreten

Anlagen: I Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000

II Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 148),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),

- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 876),

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

(1) Das Naturschutzgebiet „Gerlings Sande“ ist 11,46 ha groß und liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Gemeinde Saerbeck, Gemarkung Saerbeck.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte
- im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage I, Übersichtskarte)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte
- im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage II, Detailkarte)

dargestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst das folgende Flurstück:

Gemarkung Saerbeck

Flur 16 Flurstück 42 tlw.

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde -
 - Dienstgebäude Overberg-Haus
 - Albrecht-Thaer-Straße 9
 - 48147 Münster

- b) Landrat des Kreises Steinfurt
- Untere Landschaftsbehörde -
Dienstgebäude Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1
49545 Tecklenburg
- c) Bürgermeister der Gemeinde Saerbeck
Ferrières-Straße 11
48369 Saerbeck.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
- a) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten; insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung von seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften des offenen Wassers, typischer Verlandungskomplexe, Sukzessionsflächen und Gebüsche sowie naturnaher Waldbestände mit ihren daran angepassten Tier- und Pflanzenarten;
- b) zur Erhaltung und Entwicklung der entstandenen Stillgewässer;
- c) zum Erhalt und zur Sicherung der natürlichen Geländemorphologie einschließlich der gebietstypischen Bodenstrukturen und zur Sicherung des natürlichen Grund- und Bodenwasserhaushalts;
- d) wegen der Bedeutung des Gebietes als Refugium für wildlebende Tiere und Pflanzen und Teil eines Biotopverbundkomplexes in einer durch anthropogene Nutzungen geprägten Umgebung;
- e) aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie natur- und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;
- f) wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes, insbesondere wegen der hohen Strukturvielfalt und des daraus resultierenden, kleinteilig ausgeprägten Standortmosaiks;
- g) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
- h) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung.
- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende, langfristige Zielsetzung für das Gebiet umfasst insbesondere die Sicherung und den Erhalt der permanent Wasser führenden, ungenutzten Stillgewässer inklusive der Verlandungsstadien und ihre Entwicklung als Lebensraum für Amphibien, für Schmetterlinge und für Libellen sowie die Entwicklung von Waldlebensgemeinschaften. Zur Sicherung eines naturraum- und standorttypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes sind Grundwasserabsenkung und Eutrophierung zu vermeiden.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

(1) Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z.B. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Jagdkanzeln und Stege sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

Unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Anszuleitern in der Zeit vom 15.07. bis 01.03.;

Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, Anszuleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen, zu ändern oder zu unterhalten;

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

Unberührt bleibt die Errichtung von Forstkulturzäunen;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

Unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutz-

zweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen oder Sachen dienende Anlagen aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, zu grillen, zu zelten oder Feuer zu machen;

7. Anlagen für den Motor-, Wasser-, Schieß-, Luft- oder Modellflugsport zu errichten;

8. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft-, und Modellsport auszuüben oder Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;

9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

10. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer beeinträchtigen können;

11. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);

12. in Gewässern zu baden oder Eisflächen zu betreten bzw. zu befahren;

13. Gewässer fischereilich nutzen;

14. Straßen, Wege und Plätze einschließlich ihrer Nebenanlagen anzulegen, zu verändern, zu unterhalten oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

Ausnahme:

Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material durch den Straßenbaulastträger außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ist erlaubt, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

15. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

Unberührt bleiben:

a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie der Unterhaltung der Flächen inklusive des Stillgewässers,

b) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,

c) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sowie das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1

Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln in der Zeit vom 15.07. - 01.03.;

d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen.

Hinweis:

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch die Einbringung von Wegebaumaterialien (z.B. Asphalt, Pflaster, Schotter) durchgehend hergerichtet sind.

16. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

Unberührt bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei sowie der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden;

17. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;

18. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;

19. die chemische Behandlung von Holz oder anderen Materialien im Schutzgebiet vorzunehmen;

20. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist.

21. Bäume und wild wachsende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren oder Pilzen);

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft.

22. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

Unberührt bleiben

a) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter Beachtung von Ziff. 20;

b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind.

23. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie anderen die Bodengestalt verän-

dernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;

24. Pflanzenschutzmittel (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstige Biozide, Düngemittel oder Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, anzuwenden oder zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

§ 4

Jagdliche Regelungen

(1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker oder Wildfütterungsplätze einschließlich Kirrungen anzulegen sowie vorhandene Wildäsungsflächen oder Wildäcker zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmitteln und Bodenbehandlungsmitteln) oder sonstigen Bioziden zu behandeln;

2. Wildfütterungen - auch in Notzeiten - auf Brachflächen, innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen, in sowie an Gewässern vorzunehmen;

3. jagdbare Tiere auszusetzen;

4. die Fallenjagd auszuüben und „Kunstabauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen;

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag für das Aufstellen von Lebendfallen eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

§ 5

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;

2. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;

3. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 14 dieser VO);

4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;

5. die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft und der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen des § 3;

6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG i.V.m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 4;

7. die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen, bodenkundlichen, geologischen und ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;

Hinweis:

Diese Unberührtheit ersetzt nicht die erforderliche Information und das evtl. notwendige Einverständnis des Flächeneigentümers. Die Rechte des Eigentümers werden durch diese Regelung nicht berührt.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist

oder

b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

§ 7

Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotop (hier: Sandmagerrasen) bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 8

Bußgeld- und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3-6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 9

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 42 a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

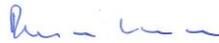
§ 10

Inkrafttreten

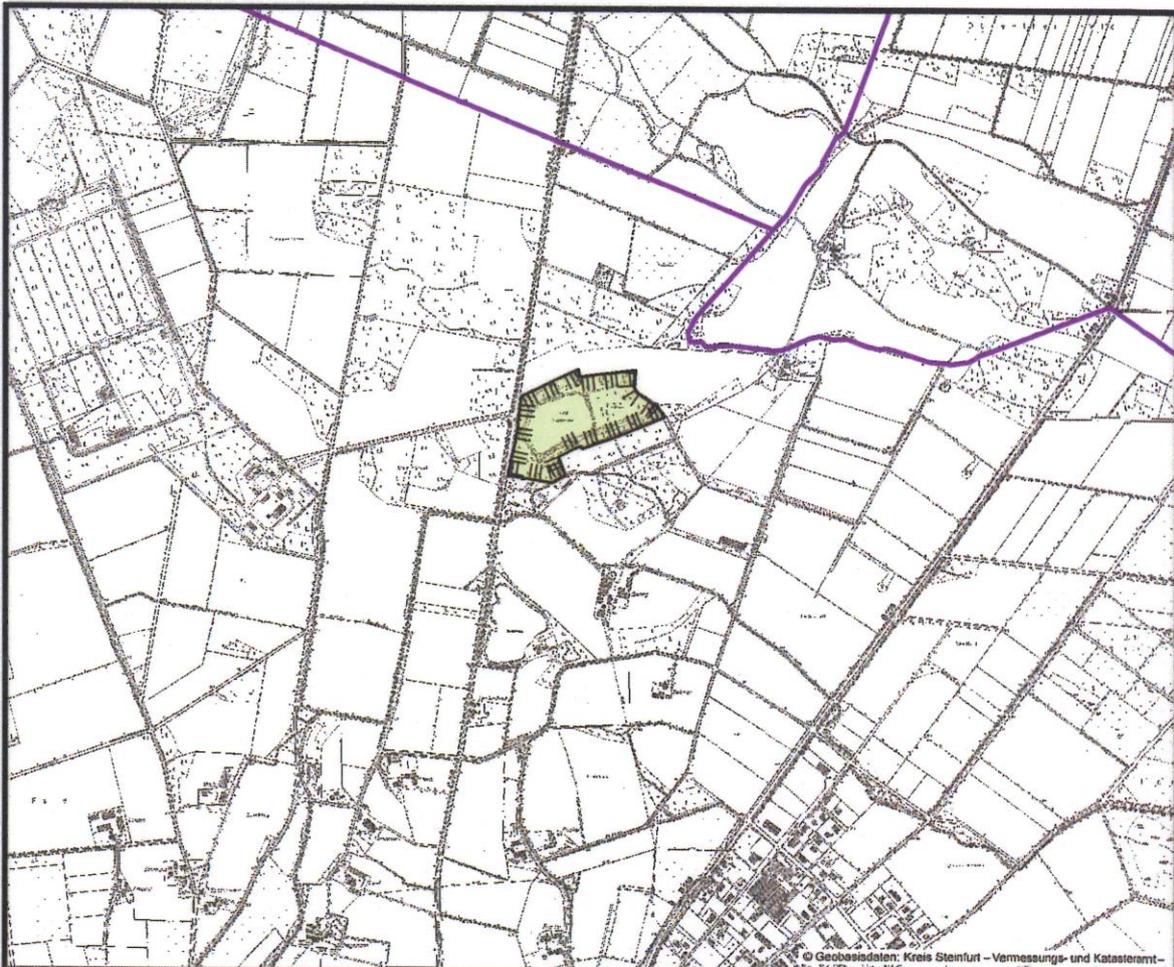
Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, *den 23. Januar 2013*

Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde -
 51.1-010-ST/2009.0019-NSG
 Gerlings Sande



Prof. Dr. Reinhard Klenke



Naturschutzgebiet "Gerlings Sande" Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Gerlings Sande",
GMK Saerbeck, Gemeinde Saerbeck, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.



1:25.000

DGK 3711/29
3811/05

Legende



Naturschutzgebiet

Münster, *den 28. Jan - 2013*
Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010/ST/2009.0019
NSG Gerlings Sande



KREIS
STEIFURT

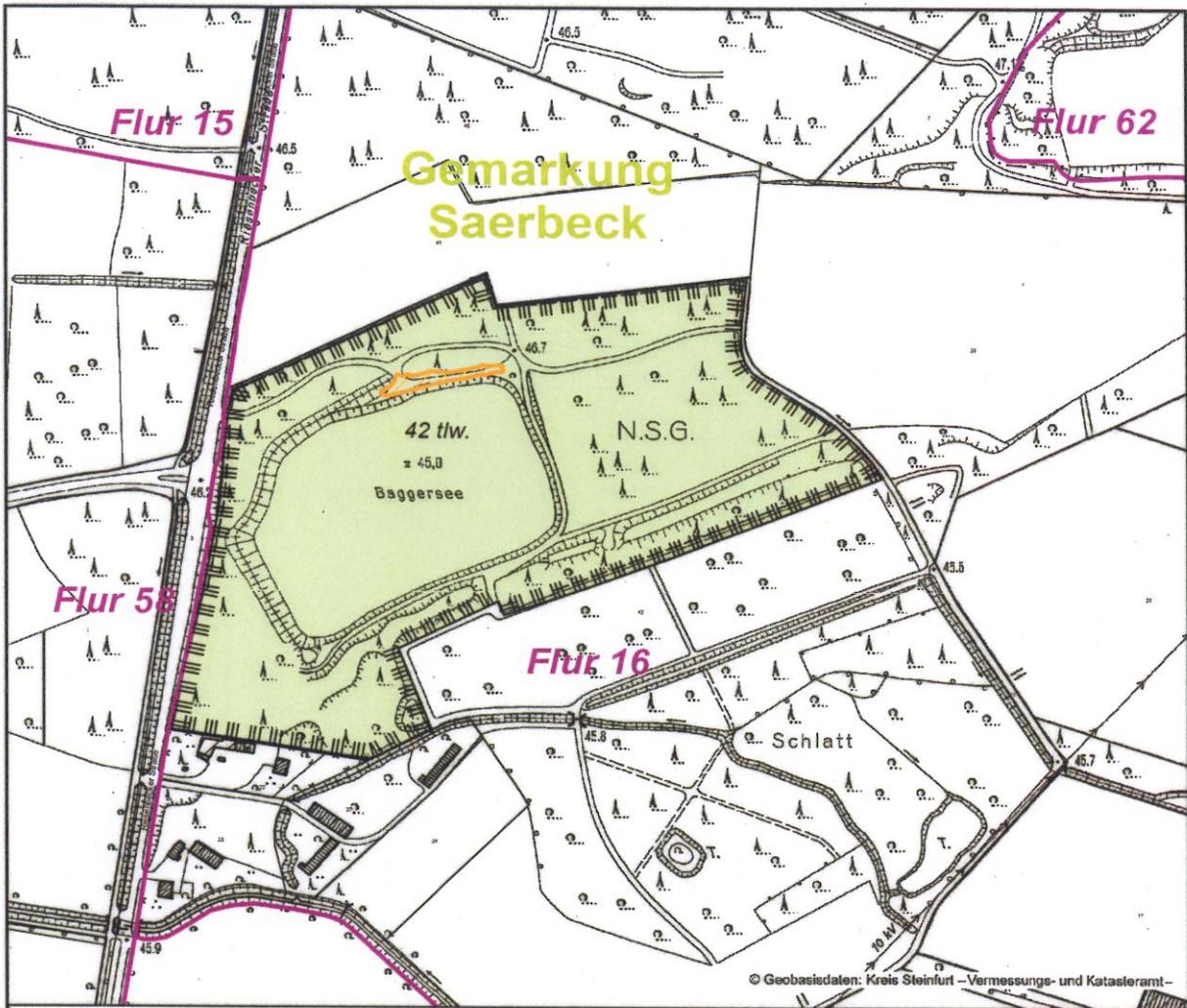
Umwelt- und
Planungsamt

ULB

Gez. Rehmann
Stand 14.02.2013

Reinhard Klenke

Prof. Dr. Reinhard Klenke



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt - Vermessungs- und Katasteramt -

Naturschutzgebiet "Gerlings Sande"

Detailkarte

Anlage II zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Gerlings Sande", GMK Saerbeck, Gemeinde Saerbeck, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.



1:5.000

DGK 3711/29
3811/05

Legende

 **Naturschutzgebiet**

Nachrichtliche Darstellung

 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG

Münster, *den 23. Jan. 2013*
Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010/ST/2009.0019
NSG Gerlings Sande



Umwelt- und Planungsamt

ULB

Gez. Rehmann
Stand: 14.02.2013

Reinhard Klenke
Prof. Dr. Reinhard Klenke

30 Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Berkelquelle“ im Bereich der Stadt Billerbeck, Gemarkungen Billerbeck-Stadt und Billerbeck-Kirchspiel, Kreis Coesfeld im Regierungsbezirk Münster

Aufgrund

- des § 22 Abs. 3 **Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG** i. V. m. § 42 e Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit §§ 23, 32 und 33 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I, S. 3154),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),

- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.5.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193),

wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

(1) Das in § 2 Nr. 1 näher bezeichnete Gebiet wird ab dem 02. April 2014 zum Zwecke des Naturschutzes auf die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt.

(2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt

a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften;

b) zum Schutz und zur Entwicklung der an diese Lebensräume angepassten Lebensgemeinschaften von zum Teil stark gefährdeten Pflanzen- und Tierarten;

c) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorhandenen natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 der FFH-Richtlinie.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Die einstweilige Sicherstellung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Berkelquelle“ umfasst die Grundstücke, die mit der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Berkelquelle“, Stadt Billerbeck, Kreis Coesfeld, als Naturschutzgebiet vom 22.03.1994, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 für den

Regierungsbezirk Münster vom 02.04.1994, unter Schutz gestellt worden sind.

Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen.

§ 3

Inhalt des Schutzes

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die in der bisher geltenden Verordnung genannten Handlungen verboten.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben die in der o. g. Verordnung genannten Tätigkeiten.

§ 5

Befreiungen

Befreiungen können im Umfang der o. g. Verordnung nach den Regelungen des § 67 BNatSchG zugelassen werden.

§ 6

Bußgeld- und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 - 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 23.1.2014

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-006-COE/2008.0030


Prof. Dr. Reinhard Klenke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 70

- 31 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 06.01.2014 gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4 Landesabfallgesetz NRW (LAbfG) NRW zwischen den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden (nachfolgend "Städte und Gemeinden") sowie dem Kreis Coesfeld (nachfolgend "Kreis") über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von Sonderabfällen, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen**

Präambel

Mit dieser Vereinbarung wollen die Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld und der Kreis Coesfeld die Basis für ihre künftige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sonderabfallentsorgung schaffen. Sie verfolgen damit das Ziel, die ordnungsgemäße Sammlung, den Transport und die Entsorgung der in ihrem Gebiet anfallenden und zu überlassenden gefährlichen Abfälle gem. § 3 (1) Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aus Haushaltungen sowie entsprechende Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen ab dem 01.01.2015 kostengünstig zu gewährleisten und durch ein geeignetes Entsorgungsunternehmen (nachfolgend "Dienstleister") durchführen zu lassen.

§ 1

Aufgabenübernahme, Zweck

1. Der Kreis übernimmt ab dem 01.01.2015 die nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG NRW den Städten und Gemeinden obliegende Aufgabe der Sammlung und des Transportes von gefährlichen Abfällen, die im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges den Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld überlassen werden, in seine Zuständigkeit gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GKG.
2. Zweck der Aufgabenübernahme ist die ordnungsgemäße und kostengünstige Durchführung der Dienstleistungen Sammlung, Transport und Entsorgung gemäß Absatz 1 durch einen Dienstleister zu gewährleisten.

§ 2

Anbahnung und Abschluss von Dienstleistungsverträgen

1. Der Kreis wird die für eine ordnungsgemäße Erfassung und Entsorgung erforderlichen Verträge mit dem Dienstleister - soweit rechtlich erforderlich - einem Vergabeverfahren unterziehen und abschließen.
2. Soweit erforderlich, wird für die Vorbereitung und Durchführung der Vergabeverfahren externer Sachverständiger hinzugezogen. Die Auswahl der externen Berater erfolgt durch den Kreis in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden.

§ 3

Grundsätze der Ausschreibung

1. Der Kreis wird das Vergabeverfahren im eigenen Namen und für das Gebiet sämtlicher Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld durchführen.
2. Die Leistung wird als Ganzes vergeben. Davon unabhängig sollen für die Teilleistungen Sammlung und Transport Preise für die einzelnen Gemeindegebiete abgefragt werden.
3. Der Zuschlag erfolgt auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot.
4. Die Leistung soll für 4 Jahre ausgeschrieben werden.

§ 4

Überwachung der Vertragserfüllung des Dienstleisters

1. Der Kreis überwacht die Erfüllung des Vertrages mit dem Dienstleister. Er ist verpflichtet und berechtigt, die aufgrund des Vertrages mit dem Dienstleister erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
2. Die Städte und Gemeinden unterstützen den Kreis dahingehend, dass sie die Tätigkeiten des Dienstleisters im Bereich der Sammlung und des Transportes jeweils bezogen auf ihr Stadt- bzw. Gemeindegebiet selbst überwachen und dabei festgestellte Vertragsverletzungen dem Kreis anzeigen. Sie sind jeweils auf ihr Stadt- bzw. Gemeindegebiet bezogen berechtigt, den Dienstleister auf Vertragsverletzungen hinzuweisen. Sie wirken bei der Planung der Schadstoffsammlung, insbesondere durch die Weitergabe von Informationen zu Standorten, Sammeltagen oder Standzeiten sowie bei der Bearbeitung von Beschwerden der Bürger in Absprache mit dem Kreis für ihr Gemeindegebiet eigenständig mit.
3. Die Städte und Gemeinden stellen dem Kreis alle für das Vergabeverfahren und die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen zur Verfügung.

§ 5

Kosten der Dienstleistung

1. Die Städte und Gemeinden und der Kreis erheben weiterhin in ihrem Zuständigkeitsbereich Gebühren für die ihnen obliegenden Leistungen gegenüber den Gebührenschuldern.
2. Der Dienstleister wird vom Kreis vertraglich verpflichtet, seine Rechnungen für die Teilleistungen Sammlung und Transport direkt an die Städte und Gemeinden bezogen auf das jeweilige Stadt- bzw. Gemeindegebiet sowie für die Teilleistung Entsorgung jeweils an den Kreis zu richten. Er wird darüber hinaus verpflichtet, jeweils eine Kopie der Rechnungen für die Teilleistungen Sammlung und Transport dem Kreis zu übersenden.
3. Die Städte und Gemeinden als Rechnungsempfänger prüfen die Rechnungen unverzüglich und unterrichten den Kreis schnellstmöglich über Einwendungen.
4. Der jeweilige Rechnungsempfänger (Städte / Gemeinden bzw. Kreis) wird die Rechnung, sofern keine Einwendungen bestehen, innerhalb der mit dem Dienstleister vereinbarten Frist zahlen.

5. Die jeweilige Stadt bzw. Gemeinde oder der Kreis ist verpflichtet, die Mehrkosten (wie z. B. Verzugszinsen, Prozesskosten, Stundenaufwand) zu tragen, die sich aus der unberechtigten Erhebung von Einwendungen oder verspäteten Zahlungen ergeben.

§ 6

Verrechnung zwischen dem Kreis und den Städten und Gemeinden

Alle internen und externen Aufwendungen bzw. Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Vertrages werden zwischen den Städten und Gemeinden und dem Kreis im Rahmen der "Gebührenberechnung Abfallwirtschaft" abgerechnet bzw. refinanziert.

§ 7

Haftung

Sofern der Kreis vom Dienstleister in Anspruch genommen wird, trägt er die Kosten, es sei denn, die Kosten können einem oder mehreren Städten und Gemeinden unmittelbar zugewiesen werden. Bei mehreren betroffenen Städten und Gemeinden tragen diese die Kosten entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an der Inanspruchnahme durch den Dienstleister.

§ 8

Übertragung der Aufgaben auf die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH

Die Städte und Gemeinden und der Kreis sind sich einig, dass sich der Kreis für die Umsetzung dieses Vertrages der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH bedienen kann. Eine diesbezügliche Beauftragung durch den Kreis ist beabsichtigt.

§ 9

Dauer

Die Vereinbarung gilt für 4 Jahre ab dem 01.01.2015. Sie verlängert sich automatisch um jeweils weitere 4 Jahre, wenn nicht einer der Vereinbarungspartner (Städte und Gemeinden / Kreis) die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 18 Monaten zum Ende der jeweils 4-jährigen Laufzeit kündigt.

§ 10

Streitbeilegung

Sofern Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Städte und Gemeinden und dem Kreis aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht intern beigelegt werden können, gilt § 30 GkG NRW.

§ 11

Abweichende Vereinbarungen

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien und sind schriftlich zu doku-

mentieren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriffterfordernis selbst.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.

§ 13

Genehmigungsvorbehalt; Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Datum 29.1.2014


Kreis Coesfeld


Gemeinde Ascheberg


Stadt Billerbeck


Stadt Coesfeld


Stadt Dülmen


Gemeinde Havixbeck


Stadt Lüdinghausen


Gemeinde Nordkirchen


Gemeinde Nottuln


Stadt Olfen


Gemeinde Rosendahl


Gemeinde Senden

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 29. Januar 2014

Bezirksregierung Münster

Az.: 31.1-1.6-COE-02/2014

Im Auftrag

gez. Foitzik

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 71 - 72

32 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf, und der Stadt Drensteinfurt, vertreten durch den Bürgermeister

Präambel

Die Zuständigkeit für die Überwachung von Kleinkläranlagen liegt bei der Gemeinde (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6. Landeswassergesetz; LWG). Die Gemeinde hat zu überwachen, ob die Kleinkläranlagen nach den einschlägigen Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten werden.

Stellt die Gemeinde fest, dass Kleinkläranlagen technisch nicht einwandfrei betrieben werden, unterrichtet sie die Untere Wasserbehörde des Kreises, die dann die gegebenenfalls erforderlichen Sanierungsverfügungen erlässt (§ 138 LWG).

Die Untere Wasserbehörde ist außerdem zuständig für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung des gereinigten Abwassers in ein Gewässer und der Genehmigung für Kleinkläranlagen, die nicht bauaufsichtlich zugelassen sind. Weiterhin besteht die allgemeine Überwachungspflicht der Unteren Wasserbehörde nach § 116 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 LWG.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, Mehrfach Tätigkeiten zu vermeiden und die Zuständigkeit für die Kleinkläranlagen im Kreis Warendorf einer Behörde zu übertragen.

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298/SGV NRW 202) schließen der Kreis Warendorf und die Stadt Drensteinfurt folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand und Leistungen

(1) Der Kreis Warendorf übernimmt die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6. LWG (Überwachung von Kleinkläranlagen) der Stadt Drensteinfurt in seine Zuständigkeit (§ 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 S. 1 GkG).

(2) Der Kreis Warendorf überwacht, ob die Kleinkläranlagen nach den einschlägigen Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten werden und veranlasst gegebenenfalls weitere Maßnahmen. Es wird eine dem Gesetz entsprechende sachgemäße Überwachung durchgeführt.

§ 2 Kosten

(1) Der Aufwand des Kreises Warendorf finanziert sich aus den Gebühren-Einnahmen nach dem "Allgemeinen Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührenordnung" des Landes NRW (Tarifstelle 28.1.9.1).

(2) Sollte durch eine Änderung der Gebührenordnung des Landes eine Erhebung von Gebühren für die Überwachung von Kleinkläranlagen nach dem Allgemeinen Gebührentarif zukünftig nicht mehr möglich sein, verhandeln die Vertragsparteien über eine andere Form der Finanzierung zur Aufwandsdeckung des Kreises. Bis eine Entscheidung über eine andere Form der Finanzierung getroffen ist, orientieren sich die Beteiligten an der

bisherigen Finanzierungsregelung gemäß § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

§ 3 Dokumentation

(1) Der Kreis Warendorf dokumentiert die Aufgabenerfüllung durch Erstellung einer Liste der Kleinkläranlagen, die in jedem Kalenderjahr auf dem Stadtgebiet überwacht worden sind, mittels der Fachsoftware "KomVor".

(2) Diese Liste wird für jedes Kalenderjahr zum 30.01. des folgenden Jahres angefertigt.

(3) Die Liste wird der Stadt Drensteinfurt vorgelegt.

§ 4 Inkrafttreten, Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

(2) Die Vereinbarung kann durch jede Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2015, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Die Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn die Pflicht der Gemeinden zur Überwachung der Kleinkläranlagen nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben sein wird (Änderung von Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landeswassergesetz).

Für den Kreis Warendorf:
Warendorf, den 08.01.2014
gez. Dr. Olaf Gericke
Landrat

gez. i.A. Friedrich Gnerlich
Ltd. Kreisbaudirektor

Für die Stadt Drensteinfurt:
Drensteinfurt, den 17.12.2013
gez. Paul Berlage
Bürgermeister

gez. Karlheinz Mangels
Allgemeiner Vertreter

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Drensteinfurt habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 27. Januar 2014
Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-WAF-02/2014
Im Auftrag
gez. Foitzik

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 73

33 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf, und der Stadt Ahlen, vertreten durch den Bürgermeister

Präambel

Die Zuständigkeit für die Überwachung von Kleinkläranlagen liegt bei der Gemeinde (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6. Landeswassergesetz; LWG). Die Gemeinde hat zu überwachen, ob die Kleinkläranlagen nach den einschlägigen Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten werden.

Stellt die Gemeinde fest, dass Kleinkläranlagen technisch nicht einwandfrei betrieben werden, unterrichtet sie die Untere Wasserbehörde des Kreises, die dann die gegebenenfalls erforderlichen Sanierungsverfügungen erlässt (§ 138 LWG).

Die Untere Wasserbehörde ist außerdem zuständig für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung des gereinigten Abwassers in ein Gewässer und der Genehmigung für Kleinkläranlagen, die nicht bauaufsichtlich zugelassen sind. Weiterhin besteht die allgemeine Überwachungspflicht der Unteren Wasserbehörde nach § 116 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 LWG.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, Mehrfach Tätigkeiten zu vermeiden und die Zuständigkeit für die Kleinkläranlagen im Kreis Warendorf einer Behörde zu übertragen.

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298/SGV NRW 202) schließen der Kreis Warendorf und die Stadt Ahlen folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand und Leistungen

(1) Der Kreis Warendorf übernimmt die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6. LWG (Überwachung von Kleinkläranlagen) der Stadt Ahlen in seine Zuständigkeit (§ 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 S. 1 GkG).

(2) Der Kreis Warendorf überwacht, ob die Kleinkläranlagen nach den einschlägigen Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten werden und veranlasst gegebenenfalls weitere Maßnahmen. Es wird eine dem Gesetz entsprechende sachgemäße Überwachung durchgeführt.

§ 2 Kosten

(1) Der Aufwand des Kreises Warendorf finanziert sich aus den Gebühren-Einnahmen nach dem "Allgemeinen Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührenordnung" des Landes NRW (Tarifstelle 28.1.9.1).

(2) Sollte durch eine Änderung der Gebührenordnung des Landes eine Erhebung von Gebühren für die Überwachung von Kleinkläranlagen nach dem Allgemeinen Gebührentarif zukünftig nicht mehr möglich sein, verhandeln die Vertragsparteien über eine andere Form der Finanzierung zur Aufwandsdeckung des Kreises. Bis eine Entscheidung über eine andere Form der Finanzierung getroffen ist, orientieren sich die Beteiligten an der

bisherigen Finanzierungsregelung gemäß § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

§ 3 Dokumentation

(1) Der Kreis Warendorf dokumentiert die Aufgabenerfüllung durch Erstellung einer Liste der Kleinkläranlagen, die in jedem Kalenderjahr auf dem Stadt-/Gemeindegebiet überwacht worden sind, mittels der Fachsoftware "KomVor".

(2) Diese Liste wird für jedes Kalenderjahr zum 30.01. des folgenden Jahres angefertigt.

(3) Die Liste wird der Stadt/Gemeinde vorgelegt.

§ 4 Inkrafttreten, Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

(2) Die Vereinbarung kann durch jede Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2015, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Die Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn die Pflicht der Gemeinden zur Überwachung der Kleinkläranlagen nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben sein wird (Änderung von Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landeswassergesetz).

Für den Kreis Warendorf:
Warendorf, den 08.01.2014

gez. Dr. Olaf Gericke gez. i.A. Friedrich Gnerlich
Landrat Ltd. Kreisbaudirektor

Für die Stadt:
Ahlen, den 18.06.2012

gez. Ruhmüller gez. i.V. Rodeheger
Bürgermeister Allgemeine Vertreterin

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Ahlen habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 27. Januar 2014
Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-WAF-03/2014
Im Auftrag
gez. Foitzik

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 74

34 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)

Die RAG Deutsche Steinkohle AG, Shamrockring 1, 44623 Herne hat den Rückbau der Oberleitungsanlage des Übergabebahnhofs Gladbeck, der Strecke Übergabebahnhof Gladbeck - Bahnhof Zweckel des Bahnhofs Zweckel, der Strecke Übergabebahnhof Gladbeck - Bahnhof Scholven des Bahnhofs Scholven und die Strecke Bahnhof Scholven - Bahnhof LA Buer beantragt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 (Liste „UVPG-pflichtige Vorhaben“) Ziffer 14.8 UVPG.

Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für die beabsichtigte Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, 29. Januar 2014
 Bezirksregierung Münster
 Dezernat 25
 Az. 25.17.01.0 (17/2013)
 Im Auftrag
 gez. Dagmar Richter
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 75

35 Zusammenschluss von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren zu einer Arbeitsgemeinschaft

Bezirksregierung Münster Münster, den 28. Januar 2014
 - 31.2-2410-02-0591 -

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Dipl.-Ing. Bernhard Schemmer, Dipl.-Ing. Martin Wülfig und Dipl.-Ing. Patrick Otte haben sich mit Wirkung vom 06.12.2013 zu einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 6 Abs. 3 ÖbVermIng BO NRW zusammengeschlossen.

Die gemeinsame Geschäftsstelle befindet sich in 46325 Borken, Alter Kasernenring 12.

Im Auftrag
 gez. Torsten Kohl
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 75

36 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
 52-500-9994352/0001.V
 48147 Münster, den 29.01.2014

Herr Ansgar Woestmann, Westenfeld 14, 48341 Altenberge hat hier einen Antrag zur wesentlichen Änderung

und zum Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Gemarkung Altenberge, Flur 47, Flurstück 48 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile, die

- Errichtung eines gasdichten Gärrestelagers und einer Notgasfackel
- Nutzungsänderung eines Endlagers zu einem Fermenter und eines Mischbehälters zu einem Gärresteendlager
- Leistungserhöhung der vorhandenen Blockheizkraftwerke auf 230 kW und 526 kW
- Einbau eines Aktivkohlefilters und eines Oxidationskatalysators
- Erhöhung der Inputstoffmenge auf 16.607 t/a
- Errichtung eines Retentionsbodenfilters für Niederschlagswasser
- Teilüberdachung eines vorhandenen Fahrsilos

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 3c (1) Satz 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
 gez. Christoph Zielinsky
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 75

37 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 24.01.2014
 500-53.0005/14/4.4.1

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30, 45876 Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien

gemäß Nr. 4.4.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Johannastraße 2 – 8 in 45899 Gelsenkirchen-Horst, Gemarkung Horst Flur 3, Flurstück 53 vorgelegt.

Im Rahmen der Umsetzung des MIP-Projektes (Margin Improvement Project) mit dem Ziel der Steigerung der Effizienz am Raffineriestandort Gelsenkirchen werden im vorliegenden Antrag die letzten technischen Änderungen, der Umschluss der geänderten Anlagentechnik, die Anpassung der Stoffströme, die Änderung der Prozessführung und der Betrieb der geänderten Anlage beantragt. Insbesondere sind folgende Änderungen in der Vakuumdestillation 4 beantragt:

- die Einbindung und den Betrieb eines neuen Luftkühlers,
- den Weiterbetrieb eines bestehenden Luftkühlers,
- den Austausch der Laufräder und Anpassung der Motoren zweier Pumpen,
- die Installation und den Betrieb einer neuen Rohrleitungsverbindung zur Rückführung eines Stoffstroms zur atmosphärischen Destillation,
- die Anpassung der Stoffströme und den Betrieb der geänderten Anlagen.

Die genehmigte

- Feuerungswärmeleistung von 300 MW bzw.
- max. Kapazität von 5,5 Mio. t/a Rohöl

wird durch die Änderung der internen Stoffströme nicht verändert bzw. erweitert.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als selbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Norbert Reineke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 75 - 76

38 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 23.01.2014
500-53.0004/14/4.4.1

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30, 45877 Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien

gemäß Nr. 4.4.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Johannastraße 2 – 8 in 45899 Gelsenkirchen-Horst, Gemarkung Horst Flur 3, Flurstück 53 vorgelegt.

Im Rahmen der Umsetzung des MIP-Projektes (Margin Improvement Project) mit dem Ziel der Steigerung der Effizienz am Raffineriestandort Gelsenkirchen werden im vorliegenden Antrag die letzten technischen Änderungen, der Umschluss der geänderten Anlagentechnik, die Anpassung der Stoffströme, die Änderung der Prozessführung und der Betrieb der geänderten Entschwefelungsanlage beantragt.

Gleichzeitig mit diesem Antrag erfolgt eine Anpassung der bisher genehmigten Stoffströme.

Der Einsatz von Rohölen mit sich ändernder Zusammensetzung hatte bereits in der Vergangenheit zur Folge, dass sich die Stoffströme der Einzelanlagen in ihrer Zusammensetzung und Menge veränderten. Durch solche Änderungen kam und kommt es zu erheblichen Verschiebungen auf der Produktseite der Einzelanlagen.

Die beantragten Änderungen der internen Stoffströme erfolgt nicht ausschließlich aufgrund des MIP-Projektes. Diese Anpassung basiert auch auf einer optimierten Mess- und Regelungstechnik, die eine exaktere Fahrweise (Druck, Temperatur und Durchfluss) der Raffinerieanlagen erlauben und auf einem technisch verbesserten Anlagenequipment, wodurch die in der Vergangenheit genehmigten Reserven besser ausgeschöpft werden können.

Durch die Optimierung soll eine effektivere Schwefelentfernung aus den Mitteldestillaten erreicht werden.

Des Weiteren beruht die Änderung der internen Stoffströme auf der Verarbeitung von unterschiedlichen Rohölen innerhalb der Raffinerie aus wirtschaftlichen, logistischen und markttechnischen Gründen.

Die genehmigte

- max. Kapazität von 1,6 Mio. t/a Mitteldestillat oder Gasöl

wird durch die Änderung der internen Stoffströme nicht verändert bzw. erweitert.

Es sollen vorhandenen Anlagekapazitäten besser ausgenutzt und so bei gleich bleibendem Rohöleinsatz eine höhere Ausbeute qualitativ hochwertiger Produkte, insbesondere schwefelarmer Diesel erzeugt werden.

Die Verbesserungen wurden durch eine Reihe von relativ begrenzten Einzelmaßnahmen, die im Wesentlichen den begrenzten Umbau der Anlagentechnik innerhalb des bestehenden Anlagebetriebs vorsahen, erreicht. Diese Änderungsmaßnahmen betrafen verschiedene Anlagen der Raffinerie und werden jeweils in separaten Verfahren genehmigt.

Die durch MIP hervorgerufenen Änderungen haben auch Einfluss auf die Logistik innerhalb der beiden Werkstandorte Gelsenkirchen-Scholven und Gelsenkirchen-Horst.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmi-

gungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Elvira Kuhn-Renken

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 76 - 77

39 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 23.01.2014
500-53.0098/13/4.4.1

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30, 45877 Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in Mineralö Raffinerien

gemäß Nr. 4.4.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Johannastraße 2 – 8 in 45899 Gelsenkirchen-Horst, Gemarkung Horst Flur 93, Flurstück 267 vorgelegt.

Im Rahmen der Umsetzung des MIP-Projektes (Margin Improvement Project) mit dem Ziel der Steigerung der Effizienz am Raffineriestandort Gelsenkirchen werden im vorliegenden Antrag weitere technische Ausrüstungsteile am Tank 5276, d. h. für den Betrieb des Tanks erforderliches Equipment, die mechanische Fertigstellung sowie der Betrieb beantragt.

Es sollen die vorhandenen Anlagekapazitäten besser ausgenutzt und so bei gleichbleibendem Rohöleinsatz eine höhere Ausbeute qualitativ hochwertiger Produkte, insbesondere schwefelarmer Diesel erzeugt werden.

Die Verbesserungen sollen durch eine Reihe von relativ begrenzten Einzelmaßnahmen, die im Wesentlichen den begrenzten Umbau der Anlagentechnik innerhalb des bestehenden Anlagebetriebs vorsehen, erreicht werden. Diese Änderungsmaßnahmen betreffen verschiedene Anlagen der Raffinerie und werden jeweils in separaten Genehmigungsverfahren beantragt.

Die durch MIP hervorgerufenen Änderungen haben auch Einfluss auf die Logistik innerhalb der beiden Werkstandorte Gelsenkirchen-Scholven und Gelsenkirchen-Horst.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Elvira Kuhn-Renken

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 77

40 Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster Herten, 28.01.2014
500-53.0022/13/0101.1

Die Bezirksregierung Münster, Dienstgebäude Herten, Gartenstr. 27, 45699 Herten hat der Firma E.ON Kraftwerke GmbH in 45711 Datteln mit Datum vom **22.01.2014** eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 1.1 Verfahrensart G des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die Genehmigung zum Betrieb der provisorischen Fernwärmeversorgungsanlage durch den Betrieb der Hilfskessel 6 und 7 des Kraftwerkes Datteln mit einer maximalen gemeinsamen Feuerungswärmeleistung von 99 MW erteilt.“

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45711 Datteln, Am Kraftwerk 5, Gemarkung Datteln, Flur 85, Flurstück 183 betrieben werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- eingereicht werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 22.01.2014 in der Zeit vom **10.02.2014** bis einschließlich **24.02.2014** während der Dienststunden zur Einsicht an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Datteln - Fachbereich 6 - Stadtplanung, Bauordnung und Vermessung -, Rathaus, Zimmer 2.23, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln,

- Stadtverwaltung Waltrop, Bürgerbüro im Rathaus (Altbau), Münsterstr. 1, 45731 Waltrop,

- Stadtverwaltung Castrop-Rauxel, Rathaus, Zimmer 311, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,

- Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L 236, Gartenstr. 27, 45699 Herten.

Ich weise darauf hin, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Bedingungen und Auflagen erteilt wurde.

Der Genehmigungsbescheid wird im Internet der Bezirksregierung Münster veröffentlicht.

Im Auftrag
gez. Braun

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 77 - 78

41 Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Aabach-Talsperre vom 18. November 2013

Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 18. November 2013 wird die Satzung des Wasserverbandes Aabach-Talsperre wie folgt neu gefasst:

Satzung des Wasserverbandes Aabach-Talsperre

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

(1) Der Verband führt den Namen "Wasserverband Aabach-Talsperre". Er hat seinen Sitz in Bad Wünnenberg, Kreis Paderborn.

(2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne von § 79 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 11 vom 20. Februar 1991, Seite 405 ff), letzte Änderung am 15.05.2002 (BGBl. Teil I Seite 1578).

*Wir weisen daraufhin, dass alle personenbezogenen Bezeichnungen auch für die weibliche Form gelten.

§ 2

Mitglieder, Verbandsgebiet

(1) Mitglieder des Verbandes sind

- a) Kreis Paderborn
- b) Kreis Soest
- c) Wasserversorgung Beckum GmbH, Beckum
- d) Lörmecke Wasserwerk GmbH, Erwitte
- e) Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH, Rheda-Wiedenbrück
- f) Wasserwerke Paderborn GmbH, Paderborn

(2) Das Verbandsgebiet umfaßt die Kreise

Paderborn,
Soest,
Gütersloh und
Warendorf.

§ 3

Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben:

1. seinen Mitgliedern Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und an den Übergabeanlagen bereitzustellen
2. die hierfür erforderlichen Anlagen der Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung und des Transportes zu bauen, zu betreiben, instandzuhalten und zu erneuern
3. mit der Talsperre zum Hochwasserschutz beizutragen
4. anfallende Wasserkraft zur Energierückgewinnung zu nutzen, im Verbandsgebiet Anlagen zur Erzeugung oder Verwendung von regenerativer Energie für eigene Zwecke zu errichten und zu betreiben.

Der Verband kann unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Erfüllung seiner Aufgaben Unternehmen gründen und sich an anderen Unternehmen beteiligen, sofern keine hoheitlichen Aufgaben damit verlagert werden.

§ 4

Unternehmen, Plan

(1) Das Unternehmen ergibt sich aus

1. dem Plan vom August 1973 zum Bau der Aabach-Talsperre mit Nebenanlagen einschließlich der erforderlichen Änderungen und Ergänzungen, aufgestellt vom Ruhrtalsperrenverein, Essen
2. dem Plan vom Dezember 1976 zum Bau der Förder-, Aufbereitungs-, Speicher und Transportanlagen einschließlich der erforderlichen Änderungen und Ergänzungen, aufgestellt von der Gelsenwasser AG, Gelsenkirchen
3. dem Plan vom November 1988 zum Bau einer Trinkwasser-Transportleitung von Wünnenberg nach Paderborn mit Hochbehältern und Nebenanlagen einschließlich der erforderlichen Änderungen und Ergänzungen, aufgestellt vom Wasserverband Aabach-Talsperre, Wünnenberg

(2) Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

(3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus den Baubestandszeichnungen und den Erläuterungen dazu, die wie die Pläne aufbewahrt werden.

(4) Für die Ausführung, die Änderung des Unternehmens und des Planes gilt § 47 (1) 2. WVG.

§ 5

Duldungs- und Unterstützungspflichten

(1) Der Verband hat das örtlich und zeitlich unbegrenzte Recht, die erforderlichen Rohrleitungen in den den Mit-

gliedern nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a und b als Bau- lastträger unterstehenden Wegen und Straßen zu ver- legen und notwendig werdende Unterhaltungsarbeiten und Reparaturen vorzunehmen. Eine Vergütung für dies- es Recht ist nicht vorgesehen. Einzelheiten der Rohr- verlegung werden in Vereinbarungen geregelt.

(2) Die Mitgliedskreise haben auf ihre Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts dahin ein- zuwirken, dass diese den Verband in der Durchführung der Verbandsaufgabe tatkräftig unterstützen, insbeson- dere im Eigentum der Gemeinden befindliche Wege, Straßen und Plätze zur Verlegung von Rohrleitungen und zur Herstellung von sonstigen der Wasserversorgung dien- enden Einrichtungen bereitstellen.

§ 6

Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

§ 7

Verbandsorgane

Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Verbands- mitgliedern. Auf die Verbandsmitglieder entfallen fol- gende Stimmen:

- | | |
|--|-----------|
| a) Kreis Paderborn | 4 Stimmen |
| b) Kreis Soest | 3 Stimmen |
| c) Wasserversorgung Beckum GmbH | 6 Stimmen |
| d) Lörmecke Wasserwerk GmbH | 5 Stimmen |
| e) Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH | 4 Stimmen |
| f) Wasserwerke Paderborn GmbH | 3 Stimmen |

(2) Die Mitglieder entsenden in die Verbandsversamm- lung stimmberechtigte Vertreter, deren Zahl jedoch die Zahl der Stimmen des Mitgliedes nicht übersteigen darf. Die Stimmen der Verbandsmitglieder können nur einheit- lich abgegeben werden.

(3) Jeder Vertreter kann in den Sitzungen der Verbands- versammlung durch einen Stellvertreter vertreten werden, wenn dieser eine schriftliche Vollmacht des Vertreters oder des Verbandsmitgliedes vorlegt.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmit- glieder, des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satz- ung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Ge- schäftspolitik

3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes

4. Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge

5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes

6. Bestimmung des Wirtschaftsprüfers

7. Entlastung des Vorstandes

8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Mitglieder des Vorstandes und der Ver- bandsversammlung

9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwi- schen Vorstandsmitgliedern und dem Verband

10. Beratung des Vorstandes in wichtigen An- gelegenheiten

11. Zustimmung zu dem vom Vorstand gewähl- ten Geschäftsführer

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Vorsitzender der Verbandsversammlung ist der Vor- steher des Verbandes. Er hat als solcher kein Stimmrecht. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch einen seiner Stellvertreter vertreten.

(2) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsver- sammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Die Versammlung ist ferner einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde es fordert oder mindestens ein Ver- bandsmitglied es beantragt. Das Verlangen muss schrift- lich gestellt werden und den Beratungsgegenstand ange- ben.

(4) Der Vorsteher lädt zu den Verbandsversammlungen mit mindestens 14-tägiger Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden; in der Ladung ist da- rauf hinzuweisen.

§ 11

Beschließen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehr- heit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag oder eine Vorlage als abgelehnt.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen ist die Versammlung beschlussfähig, wenn die Verbandsver- sammlung zum zweiten Mal wegen desselben Gegen- standes eingeladen worden ist und mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlossen werden wird.

(3) Änderungen der Tagesordnung können in der Sitzung mit Zustimmung aller erschienenen Vertreter beschlossen werden.

(4) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Vertreter zu unterzeichnen sind.

§ 12

Vorstand, Verbandsvorsteher

(1) Jedes Verbandsmitglied wird durch ein Mitglied im Vorstand vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Eines der Vorstandsmitglieder ist Verbandsvorsteher und Vorstandsvorsitzender, ein anderes ist stellvertretender Vorsteher, ein weiteres zweiter stellvertretender Vorsteher.

(3) Der Verbandsvorsteher erhält eine Vergütung.

§ 13

Wahl, Ausscheiden und Abberufung des Vorstandes und des Verbandsvorstehers

(1) Jedes Verbandsmitglied schlägt sein Vorstandsmitglied zur Wahl durch die Verbandsversammlung vor.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der vorgeschlagenen Personen den Vorstand, den Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter jeweils nach der Kommunalwahl für die Dauer der Kommunalwahlperiode. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Sofern ein Vorstandsmitglied zur Zeit seiner Bestellung im Dienst eines Mitgliedes steht, scheidet es aus dem Vorstand des Verbandes aus, wenn seine Tätigkeit bei dem Mitglied des Verbandes endet.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist unverzüglich die Neuwahl vorzunehmen. Bis zur Neuwahl führt es seine Geschäfte weiter. Die Neuwahl in den Vorstand wird gemäß Abs. 1 und 2 spätestens in der nächsten Verbandsversammlung vorgenommen.

(5) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher berufen sind. Der Vorstand erlässt die Geschäftsordnung.

§ 15

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mindestens einmal im Jahr mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In

dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes hat er den Vorstand unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen.

(2) Bei Bedarf kann der Verbandsvorsteher Sachverständige zur Teilnahme an den Beratungen des Vorstandes einladen.

§ 16

Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Das Mitglied der Wasserversorgung Beckum GmbH hat 2 Stimmen, alle anderen Vorstandsmitglieder haben jeweils eine Stimme.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle rechtzeitig geladen und die Mehrheit der Stimmen vertreten sind oder schriftliche Abstimmungen vorliegen.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

Ungeachtet der Form und Frist der Ladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder seine Beschlussfähigkeit anerkennen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn alle Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben und kein Mitglied Einwendungen gegen das schriftliche Verfahren erhoben hat.

(5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind im Wortlaut schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 17

Aufgaben des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes. Er stellt sie ein und entlässt sie, soweit in der Satzung oder der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Verbandsvorsteher erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung vorzubereiten und sie auszuführen
2. die Verbandsbeiträge auszuschreiben und einzuziehen
3. die ihm durch Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben
4. die Verbandsversammlung wenigstens einmal im Jahr über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.

§ 18

Geschäftsführer

Der Verband bestellt einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und des Betriebes. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 19

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband in den Angelegenheiten der laufenden Geschäfts- und Betriebsführung.
- (3) Der Vorsteher kann den Geschäftsführer zur Vertretung des Verbandes nach außen allgemein oder für bestimmte Fälle bevollmächtigen.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.
- (5) Erklärungen, die dem Verband gegenüber abgegeben werden, gelten als dem Verband zugegangen, wenn sie bei dem Vorsteher oder beim Geschäftsführer eingegangen sind.

§ 20

Wirtschaftsplan

- (1) Der Verband stellt einen Wirtschaftsplan einschließlich einer Vorschau über vier weitere Jahre auf, soweit sich der Verband im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben wirtschaftlich betätigt.
- (2) Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres darüber beschließen kann. Die Verbandsversammlung setzt für jedes Jahr den Wirtschaftsplan und bei Bedarf Nachtragspläne fest.
- (3) Der Finanzplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres enthalten, die sich aus Anlagen-Neubau, -Änderungen und -Ersatz und aus der Kreditwirtschaft des Verbandes ergeben.
- (4) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge (Beiträge usw.) und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Die für die Tilgung aufgenommenen Darlehen erforderlichen Abschreibungen sind angemessen im Erfolgsplan zu berücksichtigen.
- (5) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Überschreiten des Wirtschaftsplanes

- (1) Der Verbandsvorsteher bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.
- (2) Alle Überschreitungen des Wirtschaftsplanes sind der Verbandsversammlung zur nachträglichen Festsetzung vorzulegen.

§ 22

Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang.
- (2) Der Jahresabschluss hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen. Er ist klar und übersichtlich aufzustellen und muss einen möglichst sicheren Einblick in die Vermögens- und Ertragslage des Verbandes geben.
- (3) Für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung.
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und dem Nutzen seiner Mitglieder; er darf weder Gewinn erzielen noch Verluste ausweisen.
- (5) Sofern sich beim Jahresabschluss ergibt, dass die Erträge die Aufwendungen übersteigen, wird der Unterschiedsbetrag als Verbindlichkeit den Verbandsmitgliedern 3 Jahre lang vorgetragen und mit Unterdeckungen der folgenden Jahre ausgeglichen. Sofern nach Ablauf der 3 Jahre der Unterschiedsbetrag nicht vollständig ausgeglichen ist, wird der verbleibende Restbetrag zurückerstattet.

Übersteigen die Aufwendungen die Erträge, so ist der Unterschiedsbetrag von den Verbandsmitgliedern als Beitragsnachzahlung aufzubringen. Sowohl bei der Verrechnung mit Unterdeckungen und der Beitragsrückerstattungen als auch der Beitragsnachzahlung sind die Unterschiedsbeträge jeweils im Verhältnis der Beitragszahlungen nach § 26 Abs. 1 und 3 des Jahres, in dem der Unterschiedsbetrag entstanden ist, auf die Verbandsmitglieder aufzuteilen.

- (6) Die Rechnungslegung des Verbandes erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Jahresabschluss und Geschäftsbericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen.

§ 23

Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht ist neben dem Jahresabschluss und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers die wichtigste Grundlage für die Unterrichtung der Organe des Verbandes und gliedert sich in den Lagebericht und eine Erläuterung der einzelnen Posten der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (Abschlussbericht).

Er wird zusammen mit dem Jahresabschluss erstellt.

§ 24

Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Jahresberichts nach Ablauf eines jeden Wirtschaftsjahres von einem Abschlussprüfer zu prüfen, der Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Abs. 1, Satz 1 HGB sein muss.
- (2) Der Vorstand stellt die Jahresbilanz, die den Vermögens- und Schuldenstand auszuweisen hat, und die Jahreserfolgsrechnung, in der alle Erträge und Aufwen-

dungen zu erfassen sind, auf und legt sie mit allen Unterlagen möglichst im ersten Halbjahr des dem Abschluss folgenden Wirtschaftsjahres dem von der Verbandsversammlung bestimmten Wirtschaftsprüfer des Verbandes vor.

§ 25

Beiträge

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) Mit den Beiträgen sind die nach Abzug anderer Erträge, die nicht Verbandsbeiträge sind, verbleibenden Aufwendungen im Sinne einer ordnungsgemäßen kaufmännischen Erfolgsrechnung zu bestreiten. Zu den Aufwendungen gehören auch Abschreibungen im Rahmen der anerkannten Abschreibungssätze.

(3) Die Beiträge werden jährlich im Erfolgsplan des Wirtschaftsplanes vorläufig veranschlagt und nach Aufstellung des Jahresabschlusses endgültig festgesetzt. Der Vorstand stellt die Beitragsliste gemäß dem Erfolgsplan für die von den einzelnen Mitgliedern aufzubringenden vorläufigen Beiträge auf und zieht sie von den Mitgliedern durch Bescheid ein.

(4) Die Beiträge gliedern sich in von der Wasserabgabe unabhängige Kosten (Festkosten) und von der Wasserabgabe abhängige (variable) Kosten. Einzelheiten zu den Festkosten und den variablen Kosten regeln § 26 (1) und (3) sowie die Wasserlieferungsbedingungen des Wasserverbandes.

(5) Auf die Festbeiträge sind im Laufe des Jahres jeweils zum 15. eines jeden Monats Vorauszahlungen zu entrichten. Sie betragen 1/12 des im Erfolgsplan festgesetzten Jahresfestbeitrages. Die Vorauszahlungen sind neu zu bestimmen, wenn sich die Verhältnisse im laufenden Jahr wesentlich ändern und demnach ein Nachtrags-Erfolgsplan erforderlich wird.

(6) Die variablen Kosten werden monatlich entsprechend der tatsächlichen Wasserabnahme der einzelnen Verbandsmitglieder erhoben.

(7) Sofern ein Mitglied seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann ein Säumniszuschlag erhoben werden, dessen Höhe vom Vorstand nach dem jeweils vom Verband bei aufzunehmenden Darlehen geltenden Zinssatz festzusetzen ist.

(8) Gegen die Beitragsveranlagung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wasserverband Aabach-Talsperre zu erheben. Er hat keine aufschiebende Wirkung für die Beitragszahlung.

(9) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

(10) Sobald der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung genehmigt ist, werden die endgültigen Beiträge vom Vorstand festgesetzt.

§ 26

Beitragsmaßstab

(1) Die Kosten der Herstellung und der Unterhaltung der Verbandsanlagen einschließlich der von der Wasser-

abgabe unabhängigen Betriebskosten sind von den Verbandsmitgliedern als Festbeiträge in folgendem Verhältnis zu tragen:

Kreis Paderborn	15,97 %
Kreis Soest	11,13 %
Lörmecke Wasserwerk GmbH, Erwitte	19,74 %
Wasserversorgung Beckum GmbH, Beckum	25,00 %
Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH, Rheda-Wiedenbrück	15,00 %
Wasserwerke Paderborn GmbH, Paderborn	13,16 %

(2) Entsprechend diesem Verteilungsverhältnis haben die Verbandsmitglieder Anspruch auf einen Anteil der jeweils verfügbaren Vorhaltemenge und Vorhalteleistung. Über die jeweils verfügbare Vorhaltemenge und Vorhalteleistung entscheidet der Vorstand.

(3) Die von der Wasserabgabe abhängigen (variablen) Betriebskosten sind von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer jährlichen Abnahme als variable Beiträge zu tragen.

(4) Zu den Beiträgen, die nach Abs. 1 aufzubringen sind, gehören nicht die Kosten des Hochwasserschutzes.

(5) Im Übrigen richtet sich die Beitragsveranlagung nach dem vom Vorstand zu beschließenden Veranlagungsregeln.

(6) Wenn ein Verbandsmitglied gegen seinen Willen ganz oder teilweise seine Bezugsrechte verliert und anderweitig diese Bezugsmengen beschaffen muss, so ist dieses Mitglied finanziell so zu stellen, dass es das Wasser zu gleichen Bedingungen wie aus dem Verband erhält. Der Ersatz ist von denjenigen zu leisten, die die Vorteile erhalten.

(7) Sofern die Verbandsanlagen zum Vorteil eines Mitgliedes oder Ausübungsberechtigten über das gem. § 4 festgesetzte Unternehmen oder den Plan hinaus erweitert werden, sind die hierdurch entstehenden Herstellungskosten abweichend von Absatz 1 insoweit von diesem Ausübungsberechtigten bzw. Mitglied allein zu tragen, als die Kosten nicht durch Landeszuwendungen abgedeckt sind, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 27

Wasserverteilung

(1) Die Ansprüche auf Trinkwasserbezug regeln sich nach § 26.

(2) Mitglieder können anderen Verbandsmitgliedern Eigenbezugsanteile nach Zustimmung des Verbandes zur Ausübung überlassen.

Die Konditionen hierfür regeln die Mitglieder untereinander. Einer solchen Überlassung muss der Verband zustimmen, wenn hierdurch die Bezugsrechte anderer Mitglieder nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Festbeiträge werden entsprechend den verlagerten Bezugsanteilen erhoben. Die Abrechnung der variablen Beiträge erfolgt nach tatsächlicher Wasserabgabe.

§ 28

Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat für die Durchführung des Verbandsunternehmens hauptberufliche Dienstkräfte einzustellen.
- (2) Der Verband kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften in Einzelfällen Bedienstete als Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes auf Zeit oder auf Lebenszeit anstellen.
- (3) Oberste Dienstbehörde der Beamten des Verbandes ist der Vorstand.

§ 29

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes werden den Verbandsmitgliedern nach den Bestimmungen des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 23. Juli 1957 (GV. NW S. 213) zugestellt.
- (2) Die nach Wasserverbandsgesetz und Satzung für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold veröffentlicht.

§ 30

Staatliche Aufsicht

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Aufsichtsbehörde und zugleich obere Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagungsordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 31

Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu Geschäften des Verbandes

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen im Wert von über 10.000,00 €,
 2. zur Aufnahme von Darlehen in einer Höhe über 100 Mio. €,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Ein-

gang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 32

Verschwiegenheitspflicht

Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung, der Geschäftsführer und die Bediensteten des Verbandes sind nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und Datenschutzgesetzes verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 33

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung in dieser Fassung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und ersetzt die vom 28.05.1996.
- (2) Die bestehenden Organe bleiben bis zur Neuwahl nach der nächsten Kommunalwahl im Amt.

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) die vorstehende Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Aabach-Talsperre vom 18. November 2013.

Detmold, den 21. Januar 2014
 Bezirksregierung Detmold
 54.1-82.04.31
 Im Auftrag
 gez. Denkhaus

Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Aabach-Talsperre

Bekanntmachung

Die vorstehende Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Aabach-Talsperre vom 18. November 2013 sowie meine Genehmigung vom 21. Januar 2014 werden hiermit gem. §§ 58 Abs. 2 und 67 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (WVG) im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07. März 1995 (GV. NRW. S. 248/SGV. NRW 77) öffentlich bekanntgemacht.

Detmold, den 21. Januar 2014
 Bezirksregierung Detmold
 - 54.1-82.04.31 -
 Im Auftrag
 gez. Denkhaus

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

42 Bekanntmachungsvermerk Jahresabschluss 2008

I. Feststellung des Jahresabschlusses 2008 und Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe hat in ihrer Sitzung am 05.12.2013 gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in Verbindung mit § 95 Abs. 1 und § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gelsenkirchen geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Schlussbilanz zum 31. Dezember 2008 sowie den Lagebericht festgestellt und dem Verbandsvorsteher vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Der von der Verbandsversammlung festgestellte Jahresabschluss 2008 nebst Lagebericht wurde gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Das Anzeigeverfahren ist abgeschlossen.

Die Schluss weist ein Bilanzvolumen von 1.702.572,15 € aus.

Zur Information sind die wesentlichen Bilanzpositionen nachstehend aufgeführt:

Bilanz zum 31.12.2008 - endgültig (nach Korrektur mit Jahresabschluss)

AKTIVA			PASSIVA			
	Bestand des Vorjahres	Saldo in €		Bestand des Vorjahres	Saldo in €	
1. Anlagevermögen		161.537,20	1. Eigenkapital		11.665,54	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	24.200,26	18.620,96	1.1 Allgemeine Rücklage	0,00	0,00	
1.2 Sachanlagen			1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00	
1.2.1 Maschinen und Fahrzeuge	0,00	0,00	1.3 Ausgleichsrücklage	0,00	0,00	
1.2.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung	121.634,72	104.147,25	1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00	11.665,54	
1.2.3 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00	2. Sonderposten	0,00	0,00	0,00
1.3 Finanzanlagen			3. Rückstellungen		1.879.953,77	
1.3.1 Wertpapiere und andere Festanlagen des Anlagevermögens	40.167,57	38.768,99	3.1 Pensionsrückstellungen	1.599.027,00	1.643.495,00	
2. Umlaufvermögen		1.465.324,99	3.2 Instandhaltungsrückstellungen	0,00	4.400,00	
2.1 Vorräte			3.3 Sonstige Rückstellungen	14.496,32	32.058,77	
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	4.141,20	5.809,22	4. Verbindlichkeiten		9.639,84	
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	4.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	9.639,84	
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände			4.2 Sonstige Verbindlichkeiten	352,00	0,00	
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen			5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	1.313,00	1.313,00
2.2.1.1 Gebühren und Entgelte	0,00	1.088,00				
2.2.1.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	624.349,07				
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen						
2.2.2.1 gegenüber dem privatrechtlichen Bereich	1.060,44	1.100,00				
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Bereich	46.903,17	37.378,86				
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände						
2.2.3.1 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00				
2.4 Liquide Mittel	667.462,02	795.599,74				
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		75.710,06				
4. nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	709.295,94	0,00				
	1.613.876,32	1.702.572,15		1.613.876,32	1.702.572,15	

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2008

Der vorstehende Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe über den Jahresabschluss zum 01.12.2008 und die Entlastung des Verbandsvorstehers wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses nicht erforderlich.

Darsten, 21. Januar 2014

 Süberkrüb
 Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 84 - 85

43 Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut Emscher-Lippe für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW. S. 474) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW. S. 474) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe mit Beschluss vom 05.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes für das Studieninstitut Emscher-Lippe voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.606.195,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.606.195,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.544.425,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.463.610,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf
 100,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf
 71.100,00€

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Es wird keine Verringerung der Rücklagen festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf 417.950,00 € festgesetzt.

Von diesem Betrag entfallen

auf den Kreis Recklinghausen	62,15 %-	259.755,92 €
auf die Stadt Bottrop	10,98 %-	45.890,91 €
auf die Stadt Gelsenkirchen	26,87 %-	112.303,17 €

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 letzter Satz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 389), erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Umlage wurde von der Aufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Münster, mit Verfügung vom 10.01.2014 erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 22.01.2014


 Süberkrüb
 Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 85

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster